

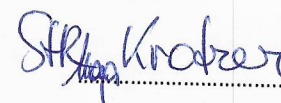
# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 5 – 000828/2018

Stadt Graz  
A 5 - Sozialamt  
Fachbereich Finanzen und Budget

BearbeiterIn  
Nathalie Bihler

BerichterstellerIn



Graz, 23.04.2020

Betreff: **Mobile Soziale Dienste 01-12/2020 – Anpassung Aufwandsgenehmigung i.H.v. insg. € 4.689.900,-- auf der FiPos. 1.728000 + Fonds: 429100 verbunden mit Anpassung der städtischen Refundierungssätze**

Entsprechend dem Grundsatzbeschluss zur Genehmigung des Sozialplanes der Stadt Graz wurden die ambulanten sozialen Dienste im Jahr 1994 neu organisiert.

Zielsetzung dieses ambulanten sozialen Dienstleistungsangebotes war und ist es, die Lebensbedingungen für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen zu optimieren und die Führung eines selbstbestimmten Lebens und/oder das Verbleiben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen. Pro Monat werden derzeit, durchschnittlich bis zu 1.800 Personen in den einzelnen Leistungsbereichen (DGKP/S, FSBA/PH, HH) betreut. Weiters nehmen jährlich rund 3.000 verschiedene Personen Leistungen der Mobilien Dienste in Anspruch. Für 2020 ist mit einem weiter steigenden Bedarf der Dienstleistungen der ambulanten sozialen Dienste im Grazer Stadtgebiet zu rechnen.

Mit 01.01.2005 wurde das bisherige System des Abschlusses jährlicher Betreuungsverträge mit den einzelnen Vertragspartnern auf eine Subjektförderung, geregelt in den Richtlinien der Stadt Graz zur Förderung der Mobilien Sozialen Dienste, umgestellt und vom Gemeinderat am 19.01.2005 beschlossen. Diese Richtlinien werden regelmäßig evaluiert und ggf. geänderten Rahmenbedingungen und/oder rechtlichen bzw. budgetären Gegebenheiten vom Sozialamtes angepasst. Entsprechend dieser Rahmenbedingungen gewährleistet die Stadt Graz im Einvernehmen mit den 5 vom Land Steiermark anerkannten Trägerorganisationen

- Österreichisches Rotes Kreuz
- Caritas der Diözese Graz-Seckau
- Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs-GmbH
- Hilfswerk Steiermark GmbH
- Verein Sozialmedizinischer Pflegedienst

die Durchführung der Mobilen Sozialen Dienste im Stadtgebiet im Sinne der §§ 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2 des Stmk. Sozialhilfegesetzes.

Im Interesse der finanziellen Zumutbarkeit und unter Berücksichtigung des sozialen Aspekts und der Qualitätssicherung wird die Vergabe der Fördermittel an die Erfüllung der in den Förderrichtlinien definierten Kriterien durch die Trägerorganisationen gebunden und stellt diese die Voraussetzung für die Zuzahlung durch die Stadt Graz für die KlientInnen dar.

Um eine gerechte Mittelvergabe sowie eine effiziente Leistungserbringung sicherzustellen und die regionalen Versorgungsunterschiede auszugleichen, ist das Stadtgebiet in 5 Zonen unterteilt.

### Zonen

1	2	3	4	5
1 Innere Stadt 16 Straßgang	4 Lend 5 Gries 6 Jakomini	8 St. Peter 9 Waltendorf 10 Ries 11 Mariatrost	2 St. Leonhard 3 Geidorf 7 Liebenau 12 Andritz 13 Gösting 17 Puntigam	14 Eggenberg 15 Wetzelsdorf

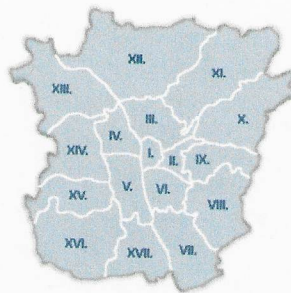
Die Zoneneinteilung inkl. Kontaktdaten („Wer ist in meinem Bezirk für die Erbringung Mobiler Sozialer Dienste zuständig?“) kann auf der Homepage der Stadt Graz/Sozialamt unter [https://www.graz.at/cms/beitrag/10160989/7762004/Mobile Pflege und Betreuung Soziale Dienste.html](https://www.graz.at/cms/beitrag/10160989/7762004/Mobile_Pflege_und_Betreuung_Soziale_Dienste.html) durch alle Interessierten/GrazerInnen jederzeit festgestellt werden.


[RATHAUS](#)
[LEBEN](#)
[BERUF](#)
[GRAZ ERFAHREN](#)

Home / Leben / Soziales - SeniorInnen / Pflege + Betreuung im Alter



## Mobile Pflege und Betreuung (Soziale Dienste)



Wählen Sie einen der Bezirke aus

Die 5 anerkannten Trägerorganisationen haben im Sinne der nachstehenden Gebietsaufteilung folgende Betreuungszonen übernommen:

### Zonenaufteilung seit 01.10.2012

Zone	Bezirke	Bezirke	Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal	Fach SozialbetreuerIn Altenarbeit/Pflegehilfe	Heimhilfe
1	I	Innere Stadt	Caritas	Caritas	Caritas
4	II	St. Leonhard	SMP	SMP	SMP
4	III	Geidorf	SMP	SMP	SMP
2	IV	Lend	ÖRK	ÖRK	SMP
2	V	Gries	ÖRK	ÖRK	SMP
2	VI	Jakomini	ÖRK	ÖRK	SMP
4	VII	Liebenau	SMP	SMP	SMP
3	VIII	St. Peter	SMP	SMP	SMP
3	IX	Waltendorf	HW	HW	HW
3	X	Ries	HW	HW	HW
3	XI	Mariatrost	HW	HW	HW
4	XII	Andritz	HW	HW	HW
4	XIII	Gösting	HW	HW	HW
5	XIV	Eggenberg	VH	VH	VH
5	XV	Wetzelsdorf	VH	VH	VH
1	XVI	Straßgang	Caritas	Caritas	Caritas
4	XVII	Puntigam	SMP	SMP	SMP

Caritas:	Caritas der Diözese Graz-Seckau
VH:	Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH
HW:	Hilfswerk Steiermark GmbH
ÖRK:	Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Steiermark
SMP:	Sozialmedizinischer Pflegedienst - Hauskrankenpflege Steiermark

Für jede Betreuungszone übernimmt eine der anerkannten Trägerorganisationen die Hauptverantwortlichkeit, was u.a. bedeutet, dass

- in der übernommenen Zone die Mobilien Sozialen Dienste im Rahmen des von der Stadt zuerkannten Zonenstundenkontingentes sicher zu stellen sind,
- die jeweilige Trägerorganisation Ansprechstelle für die Bevölkerung der entsprechenden Zone ist und
- eine bedarfsgerechte, gesetz- und richtlinienkonforme Leistungserbringung in den übernommenen Leistungsbereichen gewährleistet wird.

Die 5 anerkannten Trägerorganisationen haben die Förderrichtlinien des Sozialamtes anerkannt und sich verpflichtet, in den festgelegten Bezirken die jeweils angeführten Mobilien Sozialen Dienste (Hauskrankenpflege, Fach Sozialbetreuung/Pflegehilfe sowie Heimhilfe) im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und der Richtlinien der Stadt Graz/Sozialamt zur Förderung der Mobilien Sozialen Dienste sicher zu stellen.

## Adaptierung der Zuzahlungsregelung der Stadt Graz für die Mobilien Dienste mit rückwirkender Geltung ab 01.01.2020:

Die Finanzierung der Mobilien Dienste erfolgt durch die KlientInnen, die steirischen Gemeinden (inkl. Stadt Graz) und das Land Steiermark.

Bis dato sind folgende Regelungen zur Mitfinanzierung der Mobilien Dienste in Graz in Geltung bzw. Verwendung:

<i>Refundierungssatz je geleisteter Betreuungsstunde</i>	DGKP	AH/PH	HH
	13,70	9,10	6,80

Zuschlag für eine an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag geleistete Betreuungsstunde (SSF-Zuschlag – 10%):

DGKP	AH/PH	HH
1,37	0,91	0,68

Die obigen Finanzierungsregelungen wurden in den letzten Jahren von Seiten der Stadt Graz nicht angepasst bzw. valorisiert.

Aufgrund der Vorgabe des Landes Steiermark (vom 19.02.2020) ab dem Jahr 2020 keinen Ausgleich mehr für etwaige unterschiedliche Finanzierungsregelungen durch die steirischen Gemeinden zu leisten, ist es notwendig die städtischen Finanzierungsregelungen an die Bestimmungen der restlichen Gemeinden der Steiermark anzupassen. Damit sollen folgende Refundierungssätze ab dem 01.01.2020 rückwirkend in Kraft treten und Anwendung finden:

<i>Refundierungssatz je geleisteter Betreuungsstunde</i> <i>(Vorgabe Land Steiermark für 2020 vom 19.02.2020)</i>	DGKP	AH/PH	HH
	23,32	17,01	8,68

Die Mehrkosten für die Stadt Graz im Jahr 2020 betragen aufgrund der Übernahme der vom Land Steiermark vorgegebenen Tarife rd. € 1,6 Mio. p.a. unter Berücksichtigung einer rd. 7%igen Steigerung der geleisteten Stunden der Trägerorganisationen im Vergleich zu 2019.

Hinsichtlich der Adaptierung der städtischen Finanzierungsregelungen der Mobilien Dienste wird folgendes Prozedere festgelegt und vom Sozialamt der Stadt Graz administriert:

- Rückwirkende Anpassung an die von Seiten des Landes Steiermark für die Gemeinden vorgegebenen Finanzierungsregelungen/Refundierungssätze ab 01.01.2020 wie oben dargestellt. (=Gleichstellung mit den steirischen Gemeinden)
- Entfall der Zuschläge für Samstags, Sonntags oder Feiertags geleistete Stunden im Zuge der städtischen Zuzahlung. (=Gleichstellung mit den steirischen Gemeinden)
- Künftige jährliche Valorisierung der Finanzierungsregelungen/Refundierungssätze anhand den Vorgaben des Landes Steiermark für die steirischen Gemeinden und Übernahme in die städtische Regelung der Zuzahlung zu den Mobilien Diensten.

Mit Beschluss vom 07.02.2020 wurde vom Gemeinderat der Stadt Graz die Aufwandsgenehmigung in der Höhe von insgesamt € 3.300.000,-- erteilt. Wie im Motivenbericht des vorliegenden Berichtes dargestellt ist eine Erhöhung um € 1.389.900,-- auf € € 4.689.900,-- erforderlich um die Neuregelung der Finanzierung der Mobilien Dienste zu vollziehen.

Für die Gewährleistung der weiteren Durchführung der Mobilien Sozialen Dienste werden für das Jahr 2020 somit insgesamt € 4.689.900,-- benötigt und sind auf der FiPos. 1.728000 + Fonds: 429100 präliminiert.

Der Stadtsenat stellt gemäß § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Ziff. 7 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

## Antrag,

der Gemeinderat wolle im Sinne des Motivenberichtes die Aufwandsgenehmigung in der Höhe von insgesamt € 4.689.900,-- für das Jahr 2020 erteilen.

*Die erforderlichen Mittel sind im SAP unter der BelegNr. 371000511 auf der FiPos. 1.728000 + Fonds: 429100 reserviert.*

Die Bearbeiterin

Nathalie Bihler  
*elektronisch unterschrieben*

Der Fachbereichsleiter

MMag. Andreas Harb  
*elektronisch unterschrieben*

Die Abteilungsvorständin

Dr<sup>in</sup>. Andrea Fink  
*elektronisch unterschrieben*

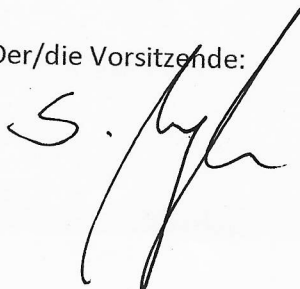
Der Stadtrat

Mag. Robert Krotzer  
*elektronisch unterschrieben*


Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am


17.4.20


Der/die Vorsitzende:





Der/die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>23.4.2020</u>		Der/die SchriftführerIn: 	

	<b>Signiert von</b>	Bihler Nathalie
	<b>Zertifikat</b>	CN=Bihler Nathalie,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-04-08T12:09:47+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Harb Andreas
	<b>Zertifikat</b>	CN=Harb Andreas,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-04-08T12:22:17+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Fink Andrea
	<b>Zertifikat</b>	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-04-08T12:41:15+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Krotzer Robert
	<b>Zertifikat</b>	CN=Krotzer Robert,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-04-08T14:41:43+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.